

Gemeinderatssitzung am 18.02.2013

TOP 1: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VGV Vordereifel –Teilplan Windenergienutzung

Stellungnahme der Ortsgemeinden zum Vorentwurf**1) Grundsätzliches:**

Die Ortsgemeinde Kirchwald hat sich bereits in einer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) in der Sitzung am 24.04.2012 mit dem Thema der Energiewende beschäftigt. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass nach der Energiewende die Mehrheit der Bevölkerung und des Rates sich die Umstellung auf erneuerbarer Energie wünscht. Einigkeit besteht auch in den Punkten der Energiesicherheit und zumutbarer Energiekosten. Über die Gestaltung und Umsetzung auf andere Energiequellen gibt es unterschiedliche Auffassungen. Das Thema Windenergie und hierbei vor allem die Standortwahl der Windenergieanlagen wird dabei teilweise kritisch gesehen. Die Ortsgemeinde Kirchwald bewertet es positiv, dass die VGV Vordereifel durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes diesen Prozess lenkend gestalten will.

2) Bisherige Ausschlusskriterien:

Die Ortsgemeinde Kirchwald kann die von Verbandsgemeindegremien übernommenen und festgelegten Ausschlusskriterien zu

- a) harte Tabuzonen (Biotop/Naturschutzgebiete/Naturwaldreservate)
- b) weiche Tabuzonen (1000 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen und 400 m zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen)
- c) Tabuzonen aus der landesplanerischen Stellungnahme (isolierte Potenzialflächen kleiner als 5 ha/Vorranggebiete für Rohstoffsicherung Wasserschutzgebiete der Zone I)

nachvollziehen. Gegen diese Festlegungen werden keine Anregungen und Bedenken erhoben.

3) Fachspezifische Gründe:

Nach den bisher festgelegten Ausschlusskriterien sind in der Gemarkung Waldesch eine große und in der Gemarkung Kirchesch eine kleinere Potenzialfläche dargestellt.

Große Teile der möglichen Flächen für Windenergie werden aus faktischen Gründen (topografische Lage) für die Errichtung von Windenergieanlagen ausscheiden. Die dargestellten Flächen unterliegen zudem mehreren Naturschutzzwecken (Landschaftsschutz/FFH und Vogelschutzgebiete).

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens ist es für die Ortsgemeinde Kirchwald daher von elementarer Bedeutung rechtswirksam zu wissen, ob erneuerbare Energie (hier Windenergie) in diesen, dem Naturschutz dienenden Bereichen, möglich ist.

Wir regen deshalb an, verbindlich festzustellen, ob die Errichtung von WEA in den Schutzbereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt oder nicht. Wir dürfen hier nochmals auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinweisen, wonach eine Verträglichkeitsprüfung bei FFH- und Vogelschutzgebieten erforderlich ist, die Gewissheit bringt, dass die Errichtung von WEA sich nicht nachteilig auf die Schutzgebiete auswirkt. Dieser Sachverhalt muss daher mit der zuständigen Verwaltungsbehörde (untere Landespflege KV MYK) abschließend geklärt werden.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass der Abwägungsprozess zwischen den Schutzbereichen und der erneuerbaren Energie durch nachvollziehbare Fakten belegt werden sollte.

Um Rechtssicherheit zu bekommen, wünschen wir eine umfassende und intensive Prüfung der aufgeworfenen Problemfelder, damit ein seriöser Abwägungsprozess stattfinden kann.

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Langenfeld vom 30.01.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel							
1	2	3	4	F	BB		
BM	08. Feb. 2013					Kasse	
BL						SIA	
Anl.						Az.	

Ja 13/1/13

b.w.

An
Abt. 4

2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilplan Windenergienutzung -; Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Vorentwurf

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2012 den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilplan Windenergienutzung anerkannt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, zu denen auch die Ortsgemeinden gehören, gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Aus der den Ratsmitgliedern vorliegenden Karte 1 „Vorentwurf“ sind die sich aus dem bisherigen Verfahren ergebenden Potenzialflächen ersichtlich.

Dem bisherigen Verfahren liegen gemäß Beschluss der Verbandsgemeindegremien folgende Ausschlusskriterien zu Grunde:

1. Harte Tabuzonen:

Diese ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben auf die der Planungsträger keinerlei Einfluss hat. Konkret waren hier auszuschließen:

- Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz
- Naturwaldreservate.

2. Weiche Tabuzonen:

Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um solche Ausschlusskriterien, die sich der Träger der Bauleitplanung selbst gibt. Sie müssen transparent, sachbezogen und nachvollziehbar sein. Konkret haben die Verbandsgemeindegremien folgende weiche Tabuzonen festgelegt:

- Pauschalabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen 1.000 m
- Pauschalabstand zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen 400 m

3. Tabuzonen aus der landesplanerischen Stellungnahme:

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurden durch die Untere Landesplanungsbehörde Ziele der Landesplanung und Raumordnung definiert, die der gemeindlichen Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Im konkreten Fall führte dies zum Ausschluss von folgenden Flächen:

- Isolierte Potenzialflächen kleiner als 5 ha.
- Vorranggebiete für Rohstoffsicherung
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahren aus fachspezifischen Gründen, wie z.B. dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz oder der Einflugschneise des Flugplatzes Büchel, im derzeitigen Vorentwurf noch dargestellte Potenzialflächen weiteren Ausschließungsgründen begegnen werden.

Bevor die Angelegenheit wird zur Diskussion gestellt wird, geht der Ortsbürgermeister auf die Beratungen in den Gremien der Verbandsgemeinde Vordereifel ein. Dabei weist er insbesondere auch darauf hin, dass Teile des betroffenen Gebietes sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ liegen, als auch als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Wie sich dies auf die Zulässigkeit der Errichtung einer WEA auswirke, steht überhaupt noch nicht endgültig fest.

Derzeit sei die Rechtslage so, dass die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutzgebieten nur dann

entgegenstehen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt. Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

In der Diskussion wird vom Ortsgemeinderat insbesondere auf die Belange des Naturschutzes eingegangen. So wird die Auffassung vertreten, dass die Flächen im Bereich des „Menkeparkes“, des „Rässbergs“ und des „Heidbüchel“ zu den bedeutsamen Erholungsräumen zählen würden. Die Errichtung von WEA's in diesem Bereich sei landschaftsbildprägend negativ und dem Tourismus, der sich derzeit positiv entwickle abträglich. Insofern wird der Verbandsgemeinderat gebeten, diesen Bereich nicht als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Verbandsgemeindeverwaltung - Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	04. März 2013				Kasse	
BL					StA	
Anl.					Az.	

Ortsgemeinde Hauroth • Behlesheck 30 • 56761 Hauroth

Verbandsgemeinde Vordereifel
Bauverwaltung
Kelberger Straße 26

56727 Mayen



- 403/13*
- Verträglichkeit / Zulässigkeit WKA mit betroffenen Schutzregimen (Landschaftsbild, FFH + Vogelschutz) feststellen
 - Bereiche Menkepark, Heidebüchel, Rassberg ausschließen wegen Landschaftsbild, Erholung + Tourismus
 - Ausschluss Flächen 8 + 40 bei Bermal wegen Landschaft-, Natur- und Artenschutz

12. Änderung des Flächennutzungsplan – Ti
Stellungnahme der Ortsgemeinde Hauroth

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ortsgemeinderat von Hauroth begrüßt die Ausweisung von Konzentrationflächen für Windkraftanlagen. Der Ortsgemeinderat hat jedoch Bedenken bei den in Ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesenen Positivflächen für Windkraftanlagen, FI-Nr. 8 und 40.

Die Flächen liegen in Angrenzung an die Naturschutzgebiete „Hochbermel“ und „Kleiner Bermal“. Das Gebiet hat einen hohen Stellenwert in Bezug auf das Landschaftsbild und die touristische Entwicklung der Region (Traumpfad). Im Landesentwicklungsprogramm LEP III ist das Gebiet als Erholungsraum, sowie nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) als Landschaftsraum mit guter Eignung für Erholung und Fremdenverkehr ausgewiesen. Unserer Kenntnis nach, wurde aus diesem Grunde von der Verbandsgemeinde Vordereifel seinerzeit die Gemarkung Bermal als Ausschlussfläche für Windenergie deklariert. Es stellt sich uns die Frage, warum nun dieses Gebiet wieder als Standort für Windenergie ausgewiesen wird. Sind bei der Prüfung des Standortes auch die Brutvorkommen der sehr Windkraft sensiblen Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtel, Wespenbussard und anderer schützenswerter Tierarten in den Nachbargemeinden Hauroth und Kalenborn mit einbezogen werden?

Wir bitten Sie, die hier genannten Punkte bei ihrer weiteren Planung nochmals zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Roth
Ortsbürgermeister

Anschrift:
Ortsgemeinde Hauroth
Ortsbürgermeister Richard Roth
Behlesheck 30
56761 Hauroth

Bankverbindungen der Verbandsgemeindekasse Kaisersesch:
Kreissparkasse Cochem-Zell BLZ 570 518 70 Konto-Nr. 001 000 231
Raiffeisenbank Kaisersesch BLZ 570 691 44 Konto-Nr. 103 106
Volksbank Cochem BLZ 587 901 00 Konto-Nr. 500 222 00
Postgiroamt Köln BLZ 370 100 50 Konto-Nr. 22 441 500

Telefon 02653 1679
Telefax 02653 911 182
Mobil 0175 197 1362
www.hauroth.kaisersesch.de
hauroth@kaisersesch.de

